

Hallenordnung

für Hallen, Freigelände und Anlagen des
Seglervereins Norderney e.V. und der
Sportboothafen Norderney GmbH
in der Fassung vom 30. August 2012

1. Geltungsbereich
2. Zuständigkeit und Weisungsbefugnis
3. Zutritt- und Aufenthaltsberechtigung
4. Haftung
5. Haftpflicht
6. Sicherheitsauflagen gegen Schäden
7. Hallenplatzvergabe
8. Vertragsbedingungen
9. Gemeinschaftsarbeit
10. Arbeiten am eigenen Boot
11. Kennzeichnung
12. Allgemeines
13. Schlussbemerkungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese vom Vorstand des Seglerverein Norderney e.V. und der Geschäftsführung der Sportboothafen Norderney beschlossene Hallenordnung ist bindend für jedes Vereinsmitglied, jeden Hallennutzer auch ohne Vereinszugehörigkeit und jeden, der im Auftrage eines Bootseigners Tätigkeiten verrichtet.
- 1.2 Diese Hallenordnung gilt für das gesamte Gelände des Seglervereins Norderney und der Sportboothafen Norderney GmbH insbesondere der Bootshallen und der Steganlage, sie gilt ebenso für das Bootshaus, die Werkstatt und Lagerstätten.

2 Zuständigkeit und Weisungsbefugnis

- 2.1 Der geschäftsführende Vorstand und die Geschäftsführung der Sportboothafen Norderney GmbH sind berechtigt, im gesamten Geltungsbereich Weisungen zu erteilen.
- 2.2 Die Hallenwarte sind berechtigt, in ihren jeweiligen Hallen Weisungen zu erteilen, die der Einhaltung der Hallenordnung dienen.
- 2.3 Der Hafewart ist zuständig für Bootshaus, Steganlage und Werkstatt.
- 2.4 Die von der Mitgliederversammlung gewählten Material- und Technikwarte sind berechtigt in der Werkstatt und den Lagerstätten Weisungen zu erteilen.

3 Zutritt- und Aufenthaltsberechtigung

- 3.1 Die Mitglieder des Seglervereins dürfen sich in allen frei zugänglichen Bereichen aufhalten.
- 3.2 Bootseigner, die einen Mietvertrag für einen Hallenstellplatz haben, dürfen sich in den jeweiligen Hallen aufhalten und auch an ihren Booten arbeiten (näheres siehe unter Pkt. 10).
- 3.3 Vereinsfremden Personen ohne eigenen Hallenplatz ist der Zugang im gesamten Geltungsbereich nicht gestattet. Arbeiten an den Booten durch vereinsfremde Personen (z.B. Servicetechniker) müssen vor Arbeitsbeginn beim Hallenwart bzw. Hafenmeister, mit Angabe über Art, Umfang und Dauer, angemeldet werden.

4 Haftung

- 4.1 Der Seglerverein Norderney e.V. die Geschäftsführung der Sportboothafen Norderney GmbH weisen ausdrücklich darauf hin, dass das gesamte Winterlager (Hallen sowie Freigelände) hochwassergefährdet ist.
- 4.2 Die Nutzung von vereinseigenen Einrichtungen, das Begehen und der Aufenthalt sowie das Einlagern von Booten und anderen Gegenständen im gesamten Geltungsbereich erfolgt ausschließlich auf Risiko des Einlagernden.
- 4.3 Der Seglerverein und die Sportboothafen Norderney GmbH versichern eingelagerte Sachen nicht, sie empfehlen den Abschluss einer ausreichenden Kaskoversicherung.
- 4.4 Der Seglerverein und die Sportboothafen Norderney GmbH sowie ihre Organe treffen keinerlei Bewachungs- oder Überwachungsmaßnahmen oder sonstige Obhutspflichten, hinsichtlich der eingelagerten Sachen oder den, vom Einlagernden bzw. von ihm beauftragten Personen, ausgeführten Arbeiten.
- 4.5 Der Einlagernde haftet persönlich und unbeschränkt für alle von ihm und seinen Beauftragten schuldhaft(vorsätzlich oder fahrlässig, auch leicht fahrlässig) verursachten Schäden(siehe Punkt 5.1).
- 4.6 Der Verein haftet für Schäden und Sachverlust auf dem Vereinsgelände und in den Vereinsräumen, die durch den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen oder durch die von den zuständigen Organen des Vereins verfügten Maßnahmen entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5 Haftpflicht

- 5.1** Vor der Einlagerung seines Bootes in einer der Hallen oder auf dem Freigelände hat der Bootseigner den Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindesthöhe von 10 Mio. Euro unaufgefordert zu erbringen (Nachweistermin siehe Mietvertrag).
- 5.2** Erfolgt der Nachweis nicht oder ist der Versicherungsschutz unzureichend wird kein Hallenplatz vergeben.

6 Sicherheitsauflagen gegen Verletzungen von Personen und Schäden an der Halle und eingelagerten Gegenständen, Masten und Booten.

- 6.1** Jeder der sich im Geltungsbereich aufhält hat folgende Sicherheitsmaßnahmen zu befolgen und auf Fehlverhalten anderer zu achten.
- 6.2** Das Rauchen in den Hallen ist nicht gestattet.
- 6.3** Jeder Bootseigner hat an seinem Boot einen Eimer mit Löschsand bzw. einen Feuerlöscher sichtbar bereitzustellen.
- 6.4** Bei allen Arbeiten ist darauf zu achten, fremdes Eigentum vor eventuellen Schäden zu schützen. Boot und Trailer sollen so beschaffen und abgesichert sein, dass im normalen Hallenbetrieb keine Verletzungsmöglichkeiten bestehen. Um die Fluchtwege freizuhalten, sind abbaubare Deichseln unter dem Trailer zu lagern.
- 6.5** Offenes Feuer ist in den Hallen untersagt. Handelt ein Bootseigner oder eine von ihm beauftragte Person dem zuwider, ist der Bootseigner für Schäden, die am Vereinseigentum bzw. dem von Dritten entstehen, haftbar.
- 6.6** Die Lagerung von Treibstoff, Petroleum, Spiritus oder Propan/Butangas in beweglichen Behältern ist untersagt.
- 6.7** Die Lagerung explosiver Stoffe in der Halle ist untersagt, dazu gehören Munition für Signalpistolen, Seenotraketen, Signalf Feuer u. ä..
- 6.8** Arbeiten mit Schweißapparaten, Brennern, Lötlampen und Winkelschleifern sind vor Arbeitsbeginn vom Vorstand/Hallenwart zu genehmigen. Sie dürfen, sofern deren Verwendung nicht anderweitig untersagt ist, nur mit äußerster Vorsicht und unter Bereithaltung von geeigneten Löschmitteln ausgeführt werden. Leicht entflammbare Materialien sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
- 6.9** Die Benutzung von Heizgeräten jeglicher Art ist generell verboten.
- 6.10** Elektrische Werkzeuge und andere elektr. Geräte, die mit der vereinseigenen elektrischen Anlage verbunden werden, müssen den jeweils gültigen VDE-Vorschriften entsprechen.
- 6.11** Sandstrahlen und Spritzlackieren ist in den Hallen generell verboten.
- 6.12** Bootstrailer müssen entsprechend der Größe und Gewicht des Bootes so ausgelegt sein, dass ein Transport uneingeschränkt und gefahrlos möglich ist. Eigner, deren Bootstrailer technische Mängel aufweisen, können auf Vorstandsbeschluss den Hallenplatz verlieren und haben den Bootstrailer vom Vereinsgelände zu entfernen bzw. in einen sicheren Zustand zu versetzen.
- 6.13** Masten und Bäume sind in den dafür vorgesehenen Masthalterungen zu lagern. Die Masten und Bäume sind gegen Herabfallen zu sichern, eigenmächtiges Verlegen oder Verschieben fremder Masten oder Bäume ist untersagt. Es ist darauf zu achten, dass die Mastenlager platzmäßig optimal ausgenutzt werden.
- 6.14** Der Probelauf von Motoren in der Halle ist unter der Bedingung gestattet, dass die Brandmeldeanlage abgeschaltet wird, dabei sind die Abgase ins Freie zu führen und die Schiffsschraube ist gegen Personenschäden zu sichern. Verursacht der Probelauf einen Fehlalarm, hat der Verursacher die Kosten zu tragen
- 6.15** Eigenmächtiges Rangieren fremder Boote ist untersagt.
- 6.16** Der Einsatz der vereinseigenen Zugfahrzeuge (Trecker, Gabelstapler oder Radlader) ist nur den eingewiesenen Personen gestattet. Vereinsfremde Zugfahrzeuge sind nur mit Genehmigung des Vorstandes/Hallenwartes zu nutzen.

7 Hallenplatzvergabe

- 7.1** Die Hallenplätze sind kostenpflichtig, sie können nicht durch Arbeitsstunden abgegolten werden.
- 7.2** Jedes Vereinsmitglied, das einen Stegplatz am vereinseigenen Steg hat, kann einen Antrag auf einen unbefristeten Hallenplatz stellen.
- 7.3** Die Vergabe der freien Hallenplätze erfolgt nach demselben Punktesystem, nach dem auch die Liegeplätze an der Steganlage vergeben werden. Dieses Punktesystem wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist für jedes Mitglied bindend.
- 7.4** Hallenplätze können auch an Nichtmitglieder vergeben werden, sie bekommen generell nur Jahresverträge. Vereinsmitglieder sind bevorzugt.
- 7.5** Der Hallenplatz ist nicht übertragbar.
- 7.6** Erwirbt der Bootseigner ein anderes Boot gleicher Größe oder kleiner besteht der Anspruch weiter, bei einem größeren Boot erlischt der Anspruch auf diesen Platz. Der Bootseigner hat erst wieder Anspruch auf einen Hallenplatz, wenn er nach dem Punktesystem an der Reihe ist und ein seiner Bootsgröße entsprechender Platz vorhanden ist.
- 7.7** Durch den Wechsel der Boote in den Hallen kommt es alljährlich zur Neugestaltung der Hallenpläne, daher hat der Bootseigner keinen Anspruch auf Lage und Beschaffenheit des Hallenplatzes.

8 Vertragsbedingungen

- 8.1** Der Mietvertrag für den Hallenplatz wird abhängig vom Hallenplatz wird zwischen dem Bootseigner und der Sportboothafen Norderney GmbH bzw. dem Seglerverein Norderney e.V. geschlossen.
- 8.2** Es gilt der jeweilige Mietvertrag.

9 Gemeinschaftsarbeit

- 9.1** Jeder Bootseigner hat sich an der Hallenbelegung und an der Hallenräumung zu beteiligen oder einen Vertreter zu stellen. Die Termine werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Nimmt ein Bootseigner oder sein Vertreter nicht an einem festgesetzten Termin für die Gemeinschaftsarbeit teil, so ist der Verein berechtigt, die an diesem Termin nicht geleistete Arbeitszeit mit dem jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung zu stellen.
- 9.2** Gleiches gilt für Arbeitstermine, die vom Vorstand nach Bedarf bis zu einem Umfang von 4 Stunden zusätzlich zu den Jahresarbeitsstunden angesetzt werden.
- 9.3** Um die Gemeinschaftsarbeit nicht zu behindern, ist das Aufbocken der Trailer frühestens eine Woche nach der offiziellen Hallenbelegung gestattet. Ebenso soll das Abbocken spätestens eine Woche vor der offiziellen Hallenräumung erfolgen; nur nach Absprache mit dem Hallenwart sind Änderungen möglich. Die Trailer sind in der Zeit, in der die Hallenbelegung bzw. Räumung angesetzt ist, fahrbereit zu halten. Die Reifen sollen aufgepumpt, die Lager geschmiert und die Lenkung leichtgängig sein.

10 Arbeiten an den Booten

- 10.1 Bei allen Tätigkeiten am eigenen Boot ist auf die eigene und fremde Sicherheit zu achten. Für dabei auftretende Schäden ist allein der Bootseigner verantwortlich.
- 10.2 Schäden an fremden Booten und an vereinseigenen Einrichtungen sollen vermieden werden. Tritt ein Schadensfall ein, ist dieser sofort beim Vorstand/Hallenwart und dem Geschädigten anzuzeigen.
- 10.3 Schleifarbeiten dürfen nur bis zum 31. März in der Halle ausgeführt werden. Es ist möglichst eine Absauganlage einzusetzen.
- 10.4 Entrostungsarbeiten an Boot oder Trailer mit dem Winkelschleifer oder ähnlichen elektr. Geräten ist in den Hallen nicht erlaubt.
- 10.5 Eine Bootswäsche in der Halle darf nur mit einem Eimer und Schwamm/Bürste ausgeführt werden, nicht mit dem Schlauch.
- 10.6 Der anfallende Schmutz ist zeitnah zu entsorgen.
- 10.7 Sondermüll wie Farbreste, Batterien, Öle, Fette, Bilgewasser sind von jedem Eigner auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 10.8 Vor dem Verlassen der Halle sind alle elektr. Verbindungen vom Boot zur vereinseigenen elektrischen Anlage zu trennen.
- 10.9 Die Bootseigner haben darauf zu achten, dass das Hallentor und die Türen stets geschlossen sind. Gekennzeichnete Fluchttüren sind nicht zu verschließen und freizuhalten.

11 Kennzeichnung der eingelagerten Gegenstände

- 11.1 Aus dem Selbstverständnis guter Seemannschaft heraus dürfen nur Gegenstände des Bootssports in den Hallen gelagert werden. Boote und Trailer müssen mit dem Namen des Bootes gekennzeichnet sein. Masten müssen am Mastfuß, Bäume am Lümmelbeschlag mit dem Namen des Bootes gekennzeichnet sein. Alle sonstigen eingelagerten Gegenstände müssen so gekennzeichnet sein, dass sie jederzeit dem Eigentümer zugeordnet werden können. Gleiches gilt für die Spinde, Schränke, Truhen und ähnliches. Gegenstände ohne Kennzeichnung werden vom Hallenwart gekennzeichnet und können nach einer Karenzzeit von 14 Tagen aus der Halle entfernt werden.

12 Allgemeines

- 12.1 Bei Nichtbeachtung dieser Hallenordnung bzw. Nichtbefolgung der Anweisungen der Hallenwarte kann der Vorstand in dringlichen Fällen, unabdingbare Arbeiten auf Rechnung und Gefahr des betroffenen Bootseigners durchführen lassen. Wiederholte oder grobe Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung kann zum Entzug des Hallenplatzes führen.
- 12.2 Der Bootseigner ist für den ihm ausgehändigten Schlüssel verantwortlich, er darf weder nachgemacht noch an vereinsfremde Personen verliehen werden. Er hat die Kosten zu tragen, wenn bei Verlust des Schlüssels der Wechsel der gesamten Schließanlage erforderlich wird.
- 12.3 Einem Schiff, das länger als 2 Jahre nicht gesegelt oder motort wird, bzw. sein Winterlager nicht verlässt, kann ein anderer Platz zugewiesen werden.
- 12.4 Einem Neu- oder Umbau, an dem länger als 2 Jahre keine wesentlichen Fortschritte erkennbar sind, kann ein anderer Platz zugewiesen werden oder muss, falls erforderlich, das Vereinsgelände verlassen.

13 Schlussbemerkungen

- 13.1** Diese Hallenordnung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss den Erfordernissen angepasst werden.
- 13.2** Bei Unstimmigkeiten, die sich aus der Umsetzung dieser Hallenordnung ergeben, ist der jeweilige Vertragspartner (der Vorstand des Seglerverein Norderney e.V. oder die Geschäftsführer der Sportboothafen GmbH) bemüht, diese in Zusammenarbeit mit dem Betroffenen zu regeln.
- 13.3** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hallenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Hallenordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige Regelung treten, deren Wirkungen den Vereinsinteressen am nächsten kommen, die der Vorstand mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Hallenordnung als lückenhaft erweist.

Die Hallenordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 30.08.2012 beschlossen und ist ab dem 22.02.2013 (Jahreshauptversammlung) anzuwenden.

Norderney, den 30.08.2012

Gerd Lengerhuis
1. Vorsitzender